

Aktenzeichen: 4 AZR 54/78

LAG Frankfurt am Main - Urteil des BAG vom 5. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 26, VergGr. V c Fallgruppe 25 und VergGr. V b Fallgruppe 35; Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) § 19 und § 21; Anlage 2 Abschn. 2.3 VergGr. V c Fallgruppe 4 (Gärtnermeister in Schulungsstätte der Bundespost)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 54/78

9 Sa 221/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
5. Dezember 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Trautmann für Recht erkannt:

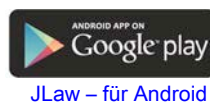
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. August 1977 - 9 Sa 221/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Postgewerkschaft angehörende Kläger hat das Gärtnerhandwerk erlernt und die Meisterprüfung abgelegt. Im Jahre 1947 wurde er von dem Erbprinzen zu L als Gärtner für die Garten- und Parkanlagen des Schlosses in K

eingestellt. Im Jahre 1948 mietete die Beklagte dieses Schloß, das sie als Schulungsstätte nutzte, einschließlich der dazugehörigen Garten- und Parkanlagen, die teilweise nach altem Herkommen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Beklagte verpflichtete sich dem Eigentümer gegenüber, die gemieteten Parkanlagen in ihrem Charakter als Englischer Garten zu erhalten und entsprechend sorgfältig zu pflegen. Zu diesem Zwecke stellte sie mit Wirkung vom 1. April 1948 den Kläger als Angestellten ein.

Dem Kläger oblag die Pflege des etwa 24 ha großen Schloßparkes, das Bepflanzen der Beete um das Schloß sowie eines etwa 1350 qm großen Gartengrundstücks, ferner die Betreuung der Gewächs- und Treibhäuser mit einer Schnitt- und Topfpflanzenaufzucht. Außerdem war der Kläger für die Ausschmückung des Schlosses bei Tagungen und sonstigen Veranstaltungen verantwortlich. Er erledigte die ihm übertragenen Aufgaben selbständig und einzelverantwortlich mit Unterstützung von fünf ihm unterstellten angelernten Arbeitern.

Nachdem der Kläger zuvor nach der TOA vergütet worden war, schlossen die Parteien am 30. Juni 1961 einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach für ihr Arbeitsverhältnis ab 1. April 1961 der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) Geltung hatte. Ab 1. Oktober 1961 wurde der Kläger in VergGr. VII TV Ang höhergestuft und eine entsprechende Änderung seines Arbeitsvertrages vereinbart. Mit Zustimmung des Bundespostministers erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Höhergruppierung des Klägers in VergGr. VI b TV Ang; dabei lehnte sich die Beklagte an die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Gärtnermeister in Fallgruppe 32 der VergGr. VI b BAT damaliger Fassung an. Mit dieser Höhergruppierung war wiederum eine entsprechende

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Änderung des Arbeitsvertrages der Parteien verbunden, der nunmehr vorsah, daß der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b TV Ang erhielt. Nach einer entsprechenden Ermächtigung durch das Bundespostministerium wurde der Kläger durch seine Beschäftigungsbehörde mit Wirkung vom 1. Juli 1970 unter Heranziehung der Merkmale der Fallgruppe 25 der VergGr. V c BAT in diese Vergütungsgruppe höhergruppiert und eine nochmalige Änderung seines Arbeitsvertrages vorgenommen, wonach er nunmehr nach "Vergütungsgruppe V c des TV Ang" zu vergüten war. Die Verwaltung der Schulungsstätte K beantragte mit Schreiben vom 8. Juli 1973 und 14. März 1975 erfolglos die Höhergruppierung des Klägers in VergGr. V b TV Ang. Am 31. Dezember 1976 ist der Kläger in den Ruhestand getreten. Seine Stelle ist ersatzlos fortgefallen.

Mit der Klage hat der Kläger seine rückwirkende Höhergruppierung in VergGr. V b ab 1. August 1973 und entsprechende Nachzahlung in Höhe von 9.438,94 DM nebst 9,5 v.H. Zinsen begehrt. Er hat vorgetragen, er sei in einem besonders bedeutsamen Arbeitsbereich mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit tätig gewesen. Seine Tätigkeit habe sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus VergGr. V c herausgehoben. Durch die Neuerstellung des Gewächshauses und den Anschluß der Gärtnerei an die Heizungszentrale sei die Pflanzenaufzucht erweitert worden. Auch der Umfang der Pflanzenlieferungen sei durch bauliche Veränderungen erhöht worden. Die von ihm verwalteten Sachmittel seien auf 6.000,-- DM jährlich angestiegen. Der bei ihm bestehende Arbeitsanfall habe bei der 40-Stunden-Woche eigentlich zwölf Arbeitskräfte erfordert. Zwar sei er nach dem TV Ang Bundespost vergütet worden; gleichwohl seien für ihn die Tätigkeitsmerkmale für Gärtnermeister aus der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen, da der TV Ang entsprechende spezielle Tätigkeitsmerkmale nicht enthalte. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger rückwirkend zum 1. 8. 1973 in die Vergütungsgruppe V b einzugruppieren und an ihn den Differenzbetrag zwischen der Vergütungsgruppe V c und V b des TV Ang Bundespost nebst 9,5 v.H. Zinsen in Höhe von 9.438,94 DM zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe lediglich Tätigkeiten ausgeübt, die den üblichen Aufgaben eines allgemeinen Gärtnermeisters entsprächen. Die Bedeutung seines Arbeitsplatzes sei seit Jahren gesunken, da der Schulungsbetrieb in K zugunsten modernerer Schulungsstätten immer mehr reduziert worden sei. Bei den Höhergruppierungen des Klägers in die VergGruppen VI b und V c seien die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT nur aus Entgegenkommen herangezogen worden, so daß dem keinerlei rechtliche Bedeutung zukomme. Die eingeklagte Forderung sei teilweise nicht rechtzeitig geltend gemacht worden und verjährt. Wenn der Kläger Rechte aus dem BAT geltend mache, müsse er auch dessen § 7o gegen sich gelten lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.438,94 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger unter Beschränkung seines Klagebegehrens beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. 8. 1973 nach der Vergütungsgruppe V b TV Ang zu bezahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 6.740,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

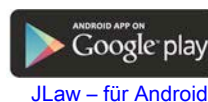
Die Revision ist unbegründet, da das Landesarbeitsgericht mit im Ergebnis zutreffender Begründung die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund der von ihm festgestellten beiderseitigen Organisationszugehörigkeit zwischen den Parteien der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gegolten hat. Ent-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sprechend der Regelung in § 22 BAT a.F. bestimmte in seiner im Jahre 1973 geltenden Fassung auch der TV Ang in § 19, daß

"der Angestellte entsprechend der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen in der Anlage 2 einzugruppieren ist".

Demgemäß hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der früheren Senatsrechtsprechung vorlag oder dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit oder für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten rechtlich zu beurteilen waren. Zwar enthält dazu das angefochtene Urteil keine ausdrücklichen Ausführungen. Aus seinem Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch eindeutig, daß das Landesarbeitsgericht die gesamte Tätigkeit des Klägers rechtlich bewertet und damit bei ihm im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hat. Dafür sprechen beim Kläger ohnehin der innere Zusammenhang aller seiner Aufgaben, deren einheitliche Übertragung auf ihn und die Tatsache, daß alle Aufgaben vom Kläger auch schon bei seinem früheren Arbeitgeber einheitlich erledigt worden waren (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

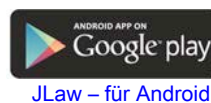
Zwar gehen die Vorinstanzen und beide Parteien zutreffend davon aus, daß die Anlage 2 zum TV Ang anders als die Anlage 1 a zum BAT keine besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Gärtnermeister oder Gartenbauangestellte enthält. Sie übersehen jedoch, daß die Anlage 2 zum TV Ang Tätigkeitsmerkmale für Meister in Abschnitt 2.3 vorsieht, zu denen hier mangels einer anderslautenden Tarifnorm auch Gärtnermeister zählen. Diese Tätigkeitsmerkmale für Meister erstrecken sich in der Anlage 2 zum TV Ang über die VergGruppen VII bis einschließlich V c (dort Fallgruppen 2 - 4). Demgemäß werden nach VergGr. V c TV Ang Fallgruppe 4 vergütet

"Meister, die an einer wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt sind und sich durch besondere Verantwortung und Selbständigkeit aus VergGr. VI b herausheben."

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hieraus ergibt sich zugleich, daß entgegen der Meinung der Vorinstanzen und der Parteien die Anlage 2 zum TV Ang bezüglich der Gärtnermeister keine Tariflücke enthält (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Ebenfalls folgt aus dieser Rechtslage, daß das Landesarbeitsgericht auf den Kläger mit Rücksicht auf diese speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Meister, die auch für Gärtnermeister gelten, die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den postalischen Innen- und Außendienst nicht hätte heranziehen dürfen. Da jedoch in der Anlage 2 zum TV Ang die Merkmale für Meister in der VergGr. V c (Fallgruppe 4) enden, kann der Kläger jedenfalls nach der Vergütungsordnung der Anlage 2 zum TV Ang die begehrte Vergütung nach der VergGr. V b TV Ang nicht beanspruchen.

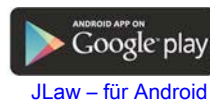
Zwar ist ab 1. Januar 1976 § 19 TV Ang den neugefaßten §§ 22, 23 BAT inhaltlich angeglichen worden, so daß nunmehr auch im Geltungsbereich des TV Ang die Vergütung der Angestellten davon abhängig ist, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmachende "Arbeitsvorgänge" der jeweils in Betracht kommenden Vergütungsgruppe entsprechen. Auch dieser rechtliche Gesichtspunkt kann jedoch vorliegend nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Einmal haben sich nämlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Meister nicht geändert. Zum anderen hat das Landesarbeitsgericht die gesamte Tätigkeit des Klägers, also den denkbar größten "Arbeitsvorgang", rechtlich bewertet und ist dabei zutreffend zu einem klageabweisenden Ergebnis gekommen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Auch die Revision verkennt, daß es in der Anlage 2 zum TV Ang für den Kläger einschlägige Tätigkeitsmerkmale für Meister gibt, die es verbieten, auf ihn die allgemeinen Merkmale des Postverwaltungsdienstes anzuwenden. Soweit die Revision sich außerdem auf den "Bewährungsaufstieg" beruft, wird verkannt, daß es den "Bewährungsaufstieg" im Sinne des BAT im Anwendungsbereich des TV Ang aufgrund einer Sonder-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

vorschrift nur für mit Beamtentätigkeiten beschäftigte Angestellte (§ 21 TV Ang) und im übrigen nur für bestimmte Verwaltungsangestellte (vgl. VergGr. V b Fallgruppe 1 c), nicht jedoch für Meister gibt. Soweit hierzu von der Revision noch neuer Tatsachenvortrag angebracht worden ist, kann dieser schon aus den Gründen des § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiterhin an, daß die Klage auch bei Heranziehung der Tätigkeitsmerkmale für Gärtnermeister aus der Anlage 1 a zum BAT nicht begründet ist. Dabei geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß es bereits an einem Rechtsgrund dafür fehlt, die Anlage 1 a zum BAT auf den Kläger überhaupt anzuwenden. Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung galt nämlich für das Arbeitsverhältnis der Parteien der TV Ang Bundespost normativ und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG), der außerdem zwischen den Parteien auch noch einzelvertraglich als gültig vereinbart worden ist. Gleichwohl hatten die Parteien angesichts der auch insoweit bestehenden Vertragsfreiheit jedoch die rechtliche Möglichkeit, die Vergütung des Klägers ganz oder teilweise abweichend von der Anlage 2 zum TV Ang nach der Anlage 1 a zum BAT zu regeln, zumal diese jedenfalls für Gärtnermeister günstiger ist (§ 4 Abs. 3 TVG). Da eine solche Vereinbarung die Vergütung des Klägers betroffen hätte und der mit § 4 BAT wortgleiche § 2 TV Ang nichts anderes bestimmt, hätte sie auch formlos bzw. mündlich getroffen werden können.

Dennoch hat das Landesarbeitsgericht das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung, an deren Klarheit und Deutlichkeit im Interesse der Rechtssicherheit strenge Anforderungen zu stellen sind, nicht festgestellt. Sie kann auch jedenfalls nicht allein daraus hergeleitet werden, daß die Beklagte in zwei Höhergruppierungsfällen ihrerseits aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des Entgegenkommens jeweils die Anlage 1 a zum BAT mitherangezogen hat. Das folgt schon daraus, daß ausweislich der Personalakten des Klägers auch in diesen Fällen die Höhergruppierung und Änderung der Arbeitsverträge stets ausdrücklich nach Maßgabe des TV Ang erfolgt sind.



- 8 -

Selbst wenn man aber mit dem Landesarbeitsgericht das Zustandekommen einer die Heranziehung der Anlage 1 a zum BAT auf den Kläger rechtfertigenden Vereinbarung unterstellt, ist die Klage gleichwohl, wie das Landesarbeitsgericht weiter rechtsfehlerfrei ausführt, unbegründet. Dabei ist davon auszugehen, daß für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 entgegen der Meinung des Klägers zu seinen Gunsten keine Rechte aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Meister vom 8. Juli 1970 hergeleitet werden können. Dieser "Tarifvertrag" bestimmt nämlich in § 1:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden...".

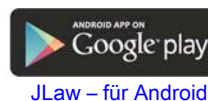
Damit sollte durch diesen "Tarifvertrag" unmittelbar im Nachwirkungszustande des § 4 Abs. 5 TVG stehendes Recht geschaffen werden. Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich, so daß durch den vorgenannten "Tarifvertrag" kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Da im übrigen die Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT in ihrer bis 31. Dezember 1974 maßgeblichen, nachwirkenden Fassung vom 31. Dezember 1969 in der Vergütungsgruppe V b keine tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Gärtnermeister enthielt, ist schon aus diesen Gründen die Klage für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 unbegründet.

Rechtliche Wirksamkeit hat der vorgenannte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Meister vom 8. Juli 1970 erst für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 entfaltet, nachdem er von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe von § 7 des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 in Kraft gesetzt worden war. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß von diesem Zeitpunkt ab die Anlage 1 a zum BAT auch in der VergGr. V b tarifliche Tätigkeitsmerkmale für Gärtnermeister enthält. Dabei scheiden für den Kläger nach den rechtsfehlerfreien Ausführungen des Landesarbeitsgerichts die Tätigkeitsmerkmale

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der VergGr. V c Fallgruppe 24 und VergGr. V b Fallgruppe 34 schon wegen der darin geforderten, beim Kläger jedoch unstreitig nicht bestehenden Unterstellungsverhältnisse aus. Im übrigen sind zu vergüten

nach VergGr. VI b Fallgruppe 26

Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert,

nach VergGr. V c Fallgruppe 25

Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 26 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und

nach VergGr. V b Fallgruppe 35

Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 oder 25 herausheben.

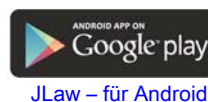
Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, und demgemäß ihre Erfüllung nacheinander überprüft (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie BAG AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an, daß vom Kläger bereits die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 25 nicht erfüllt worden sind, weil er nicht in "einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich" tätig war. Zwar hat das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff nicht selbst in abstrakter Weise definiert. Aus seinen subsumierenden Ausführungen ergibt sich jedoch eindeutig, daß das Landesarbeitsgericht vom richtigen Rechtsbegriff ausgegangen ist. Danach kann sich wie bei sonstigen Angestellten auch bei einem Gärtnermeister die besondere Bedeutung des Arbeitsbereiches etwa aus der außergewöhnlichen Bedeutung seiner Aufgabenstellung, aber auch aus den Auswirkungen seiner Tätigkeit für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

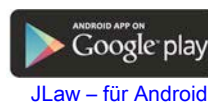
den innerdienstlichen Bereich und die Lebensverhältnisse Dritter, vorliegend etwa für die Teilnehmer an den Schulungskursen oder die erholungssuchende Bevölkerung, ergeben (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auf alle diese Umstände und Möglichkeiten hat das Landesarbeitsgericht Bedacht genommen. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind weder ersichtlich noch von der Revision gerügt. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 25 auch alle Umstände, insbesondere den beiderseitigen Parteivortrag, berücksichtigt.

Obwohl es aus den vorstehenden Rechtsgründen dieser Ausführungen überhaupt nicht mehr bedurfte, hat das Landesarbeitsgericht auch noch das Vorliegen der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 35 überprüft und ist dabei ebenfalls im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu dem revisionsrechtlich nicht zu be-
anstandenden Ergebnis gelangt, daß der Kläger - selbst wenn er die-
jenigen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 25 erfüllt haben würde -
jedenfalls die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 35 nicht
erfüllt hat. Die Merkmale der Fallgruppe 35 der VergGr. V b BAT
für Gärtnermeister fordern ebenso wie diejenigen für allgemeine
Meister in der Fallgruppe 29 der VergGr. V b BAT eine dreifache
und wesentliche Heraushebung aus den entsprechenden Fallgruppen
der VergGr. V c, und zwar durch den Umfang des Aufgabengebietes,
dessen Bedeutung und "große Selbständigkeit" (vgl. das Urteil
des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP
Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei wird bei dem Merkmal des
Umfangs des Aufgabengebietes ein außergewöhnlich umfangreiches
und vielfältiges Aufgabengebiet verlangt, das notwendigerweise
eine außergewöhnliche Vielzahl von Aufgaben mit sich bringt. Hieran
fehlt es bereits nach dem eigenen Vortrag des Klägers.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im übrigen fordert das Landesarbeitsgericht bei dem weiteren Merkmal der "großen Selbständigkeit" sachgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung eine besonders breite, weitreichende Selbständigkeit, die sich in außergewöhnlicher Weisungsfreiheit und Dispositionsfreiheit äußern kann (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Diese verneint es jedoch im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes beim Kläger ebenfalls. Auch insoweit sind Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze weder ersichtlich noch von der Revision gerügt. Auch hat das Landesarbeitsgericht ersichtlich alle rechtserheblichen Umstände berücksichtigt.

Bei dieser Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob die Klageforderung teilweise verjährt oder wegen Ablaufes einer tariflichen Ausschußfrist verfallen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann
Pfister

Dr. Etzel
Trautmann

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

